

Abfallwirtschaftssatzung

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) – Abfallwirtschaftssatzung

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel -5 des Gesetzes vom - 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741), und der auf der Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), der Verordnung über die Bewirtschaftung gewerblicher Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla in seiner Sitzung am 20. Oktober 2025 nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallberatung
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang
- § 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht
- § 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem
- § 10 Bereitstellen der Abfälle und Abfallbehälter

- § 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen
- § 12 Erfassung von Sperrmüll
- § 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall
- § 14 Erfassung von Altpapier
- § 15 Erfassung von Bioabfällen
- § 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen
- § 17 Bau- und Abbruchabfälle
- § 18 Erfassung von Textilabfällen
- § 19 Abfallentsorgungsanlagen

Schlussbestimmungen

- § 20 Datenerhebung, -verarbeitung und-nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen
- § 21 Datenschutz
- § 22 Abfallgebühren
- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Anordnungen/ Vorgehen bei Zu widerhandlungen
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 In Kraft treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) - ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürAG-KrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG. Er betreibt zur Abfallentsorgung eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Maßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung von Abfällen und der Abfallbewirtschaftung erfolgen gemäß § 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) i. V. m. § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat deshalb nach Maßgabe dieser Satzung durch sein Verhalten zur Erreichung dieser Ziele beizutragen und die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt gering zu halten. Dazu berät der ZASO die Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 3 dieser Satzung.

- (3) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln, Erfassen und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus

anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung, Verwertung und/oder schadlosen Beseitigung der überlassenen Abfälle aus dem Verbandsgebiet und von der Landesbehörde zugewiesenen Abfälle zur Beseitigung. Werden dem ZASO verwertbare Abfälle, z. B. aus den Gründen der §§ 6 bis 8 KrWG - wie einer mangelnden wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder mangelnden technischen Möglichkeit der Verwertung - zur Verwertung und/oder Beseitigung überlassen, entsorgt er diese nach Maßgabe dieser Satzung.

- (4) Zu den Aufgaben des ZASO gehören auch der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Deponien sowie die Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien in seiner Verantwortung.
- (5) Der ZASO kann territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Erprobung neuer Abfallerfassungs-, Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungssysteme durchführen.
- (6) Die Verweise auf Paragrafen beziehen sich ausschließlich auf die der vorliegenden Abfallwirtschaftssatzung. Ansonsten sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen benannt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Abfallerzeuger und/oder -besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind alle Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
 1. **Elektro- und Elektronikgeräte** gemäß § 2 Abs. 1 des ElektroG sind u.a.:
 - a) Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Klimageräte);
 - b) Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten;
 - c) Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Photovoltaikmodule);
 - d) Kleingeräte (z. B. Mixer, Bügeleisen, Föhn) und
 - e) kleine IT- und Telekommunikationsgeräte.
 2. **Altmetall** ist getrennt erfassbarer und sammelbarer metallischer Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, der durch Metallaufbereitung verwertet werden kann – wie Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt), Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen aus Metall (bis 2,50 m Länge und bis 100 kg Gewicht je Stück), Buntmetalle.
 3. **Altpapier** sind unter anderem Druckerzeugnisse (wie Zeitungen, Zeitschriften), Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).
 4. **Textilabfälle** sind Textilien aus privaten Haushaltungen, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Zu den Textilabfällen zählen saubere wiederverwendbare Bekleidung jeglicher Form, wie Oberbekleidung (auch Leder, Pelze) und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe) usw.; Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke usw.; Bettwaren wie Daunendecken, Steppdecken, Kissen, Matratzenschoner usw.; Heimtextilien wie Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen und Stores usw. sowie Stoff-/Plüschtiere.

Nicht zu Textilien im Sinne der vorliegenden Mitteilung zählen Matratzen und Schaumstoffe, Polstermöbelstoffe und Matratzenbezüge, Teppiche und Auslegware (Teppichboden), Technische Textilien, wie z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge;

Verbandmaterialien, Zelte und Planen usw., Bekleidung, Schuhe und Stoff-/Plüschtiere mit fest eingebauten elektrischen Funktionen sowie sonstige Gebrauchsgegenstände.

5. **Bioabfall** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchen- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Küchenabfälle sind z. B. Speisereste, Eierschalen, Fischreste, Fischgräten, Fleischreste, Gemüsereste und -schalen (z. B. von Kartoffeln, Salat, Zwiebeln), Knochen, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Obstreste und -schalen (z. B. von Äpfeln, Nüssen und Süßfrüchten), Kaffeesatz. Zu den Gartenabfällen zählen Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Laub, Pflanzen und Pflanzenreste.

Nicht dazu gehören insbesondere verpackte Lebensmittel, Haustierkot, Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche, behandeltes Holz, Holzspäne, Windeln und sonstige Hygieneartikel sowie Kunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind.

6. **Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, welche aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine besondere Gefahr für Mensch und Natur darstellen. Infolge ihres Schadstoffgehaltes sind diese Abfälle getrennt zu halten. Die Sammlung, das Befördern ebenso wie die Behandlung gefährlicher Abfälle unterliegt besonderen Anforderungen. Als gefährliche Abfälle zählen zum Beispiel Altöle, Chemikalien wie Lösungs- oder Düngemittel, Farben, Lacke, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

7. **Gemischte Siedlungsabfälle** sind unsortierte, nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbare Abfälle aus gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach der Trennung von Wertstoffen und anderen separat erfassten Abfallarten übrig bleiben (Hausmüll). Sie werden in zugelassenen Hausmüllbehältnissen gesammelt (§ 11 dieser Satzung).

8. **Sperrmüll** ist Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seiner Größe und seines Gewichtes (max. 2 m Kantenlänge und/oder über 50 kg Gewicht) nicht über die zugelassenen Hausmüllbehältnisse entsorgt werden kann.

9. **Bau- und Abbruchabfälle** sind aus Bautätigkeiten stammende mineralische oder nichtmineralische Stoffe (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) sowie Bodenaushub und Straßenaufbruch.

10. **Bauabfälle** können folgenden Abfallgruppen nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:

<u>Bauschutt:</u> 1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Mineralischer Abfallstoff, der bei Gebäudeabbrüchen oder anderen Bautätigkeiten entsteht. Hierzu gehören alle Baustoffe, die in verfestigter oder gebundener Form im Hoch- und Tiefbau verwendet wurden. Der Anteil organischer Bestandteile muss vernachlässigbar sein.
<u>Straßenaufrüttung:</u> 1703	Bitumengemische, Kohlenteer, teerhaltige Produkte (fester mineralischer Stoff mit Bindemitteln – z. B. Zement und bituminöse Bindemittel – der bei Baumaßnahmen im Straßen- und Brückenbau anfällt)

<u>Bodenaushub:</u> 1705	Boden und Steine (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) und Baggergut (nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial [Kantenlänge < 30 cm])
<u>Gipsabfälle:</u> 1708	Baustoffe auf Gipsbasis ohne schädliche Verunreinigungen, Gipskarton und Gipsverbundstoffe, Rigips, Gipsputze
<u>gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle):</u> 1709	nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten – auch mit geringfügigen Bauschuttanteilen

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständig **bewirtschaftete** Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) **Private Haushaltungen** sind Einzelpersonen oder Personengemeinschaften, die zusammenwohnen und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Zum Haushalt können verwandte und auch familienfremde Personen gehören. Dazu gehören auch häusliches Personal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte, soweit sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt bilden, Wohngemeinschaften/Wohngruppen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gleiches gilt für Unterkünfte und Wohnungen, die auf einem Anstalts-, Betriebs- oder ähnlichem Gelände liegen.
- (4) **Andere Herkunftsgebiete als private Haushaltungen** sind alle gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, private und öffentliche Einrichtungen wie Verwaltungen und Krankenhäuser, Schulen, Kinder- und Erwachsenenbetreuungsstätten, Alten- und Pflegeheime, gewerblich betriebene Zelt- und Campingplätze, Gemeinschaftseinrichtungen, Lehrlingswohnheime, Internate, Ferienheime, gewerblich und nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen, freiberuflich Tätige, Vereinsheime, Bürgerhäuser und andere Stätten ohne Beschäftigte.
- (5) **Beschäftigte** sind alle in einem Unternehmen, einer sonstigen in Abs. 4 genannten Einrichtung oder bei einem freiberuflich Tätigen regelmäßig arbeitenden Personen unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Dazu zählen auch tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, Beschäftigte nach BfD, Praktikanten, Werkstudenten. Erfasst werden auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber), deren Abwesenheit eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.
- (6) **Abfallentsorgungsanlagen** sind alle Anlagen, die der ZASO selbst oder durch beauftragte Dritte zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterhält bzw. unterhalten lässt.
- (7) **Wertstoffhöfe** sind genehmigungsbedürftige abfallwirtschaftliche Anlagen im Verbandsgebiet, die vom ZASO oder von ihm beauftragten Dritten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV) im Bringsystem betrieben werden. Sie sind Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Bürger Abfälle und Wertstoffe, die nicht in die regulären Hausmüllbehälter gehören, getrennt abgeben können, um sie der Wiederverwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (8) **Grünabfallannahmestellen** sind dezentrale Sammelstellen für biologische Abfälle, an denen Bioabfälle gesammelt werden.

- (9) **Übergabestellen** sind Sammelplätze für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG auf den Wertstoffhöfen, auf denen diese Geräte in von der Stiftung ear zur Verfügung gestellten Behältnissen nach Gruppen sortiert gesammelt werden.
- (10) Bei der Sammlung im **Holsystem** werden zugelassene Abfälle grundstücksnah abgeholt.
- (11) Bei der Sammlung im **Bringsystem** werden zugelassene Abfälle zu den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht.
- (12) **Bereitstellungsplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Abfälle und Abfallbehälter am Entsorgungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitzustellen sind.
- (13) **Standplatz**, ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfälle und Abfallbehälter zwischen den Abfuertagen dient.
- (14) **Behälteridentifikationssystem**: Elektronische Identifizierung von Abfallbehältern durch Transpondertechnologie.

§ 3 Abfallberatung

- (1) Der ZASO berät die Abfallerzeuger und -besitzer und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie der Abfallbeseitigung.
- (2) Hierzu bestellt der ZASO entsprechend § 46 KrWG sowie § 3 ThürAGKrWG Abfallberater. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle, im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung – AVV, vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist) wie beispielsweise Asbest oder giftige, leicht entzündliche oder explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Druckbehälter) sowie im besonderen Maße gesundheitsgefährdende oder infektiöse Stoffe, sofern sie nicht der Kleinmengenregelung nach § 7 ThürAGKrWG unterliegen.
 2. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder den sonstigen Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht entsorgt werden können, zum Beispiel:
 - Flüssigkeiten,
 - Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - Kraftfahrzeuge- und Kraftfahrzeugteile, ausgenommen Motorrad- und PkW-Reifen.
 3. Elektro- bzw. Elektronikgeräte, soweit deren Beschaffenheit und/oder Menge nicht mit denen in privaten Haushaltungen nach § 13 vergleichbar ist.

Darüber hinaus kann der ZASO mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den entsprechend §§ 11 bis 17 zu entsorgenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Von der Pflicht zur Sammlung im Rahmen des Holsystems durch den ZASO sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle nach § 17,
2. gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt oder mit den dafür vorgesehenen Entsorgungsfahrzeugen transportiert werden können (z. B. mehr als haushaltsübliche Mengen von gemischten Siedlungsabfällen) oder produktionsspezifische Abfälle (in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können),
3. Bioabfälle,
4. Textilabfälle.

(3) Der ZASO ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, auf Kosten des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle nicht enthalten sind. Die Entscheidungsbefugnis über die Annahme und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der behördlich genehmigten Abfallschlüssel liegt beim ZASO beziehungsweise dessen Beauftragten.

(4) Soweit Abfälle nach Absatz 1 vom Einsammeln und Befördern durch den ZASO ausgeschlossen sind, dürfen sie weder der Abfallentsorgung übergeben, noch in die zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den ZASO ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 6 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZASO neben dem Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er für die ordnungsgemäße Entsorgung getätigt hat.

(5) Die gemäß Absatz 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrWG, die Verordnungen zum KrWG und die Thüringer Landesgesetze einzuhalten.

§ 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 im Gebiet des ZASO, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen anfallen können, die nach Maßgabe dieser Satzung vom ZASO zu entsorgen sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

(2) Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte - insbesondere Mieter und Pächter - gleich. Die Verpflichteten nach S. 1 sind Gesamtschuldner der Pflichten, die ihnen nach Maßgabe dieser Satzung obliegen.

(3) Sie sind verpflichtet, die nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter vorzuhalten und das Aufstellen der vom ZASO für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart bestimmten Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Abholens der Abfälle zu dulden.

§ 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sind verpflichtet, dem ZASO diese Abfälle zu überlassen (Überlassungspflicht) und dazu die Abfallentsorgungsanlagen des ZASO nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (2) Im Rahmen der Überlassungspflicht und dem Benutzungsrecht sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen berechtigt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese Abfälle dem ZASO zu überlassen, sofern sie die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist zulässig und beim ZASO zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Eigenbeseitigung beizufügen.
- (4) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 KrWG nur dann nicht verpflichtet, diese dem ZASO zu überlassen, wenn sie die Abfälle auf den von ihnen zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten („Eigenkompostierung“).
- (5) Abfälle, mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen, fallen darüber hinaus nicht unter die Überlassungspflicht, wenn diese gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 KrWG einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

§ 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss

- (1) Abfall, der nach Maßgabe dieser Satzung im Holsystem nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt wird, geht mit dem Verladen auf die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum des ZASO über.
- (2) Abfall, der im Bringsystem nach § 9 Abs. 3 an die Abfallentsorgungsanlagen angeliefert wird, geht mit Annahme und der ordnungsgemäßen Übergabe in das Eigentum des ZASO über.
- (3) Unberechtigte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte bzw. an die Abfallentsorgungsanlagen übergebene Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Der ZASO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen und anderen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Er leistet bei Verlust keinen Ersatz. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige muss dem ZASO die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände und Veränderungen unverzüglich schriftlich mitteilen. Hierzu können die auf der Homepage bereitgestellten Formulare oder das Bürgerportal genutzt werden. Anzeigepflichtig sind insbesondere:
 - a) der Wechsel des Anschluss- und Benutzungspflichtigen;
 - b) die Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen;
 - c) der Ersatz oder die Änderung der Anzahl der vorhandenen Abfallbehälter nach Abfallart und Behältergröße;
 - d) die Erstnutzung, die erneute Nutzung eines Grundstückes für Wohnzwecke (z. B. der Neubezug einer Wohnung) und/oder für andere Herkunftsbereiche als private

Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 4, Wohnungswechsel und jede Änderung der Nutzung des Grundstücks;

- e) die zur Änderung der für die Bemessung der Abfallgebühren von anderen Herkunfts-bereichen als privaten Haushaltungen notwendigen Angaben nach § 2 Absätzen 4, 5 und soweit zutreffend Änderungen der Stellplätze, Betten und Ähnlichen;
- f) die Änderung der Bereitstellungsplätze nach § 2 Absatz 12.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist dem ZASO zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des von ihm zu entsorgenden Abfalls verpflichtet.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat gemäß § 19 KrWG i.V.m. § 5 ThürAGKrWG das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch Mitarbeiter des ZASO oder dessen Beauftragte zu dulden.

Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem

- (1) Der ZASO führt mit dem Ziel einer hochwertigen Abfallverwertung die getrennte Erfassung der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle durch. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 9 bis 17 auf seinem Grundstück getrennt zu sammeln und dem ZASO zu überlassen.
- (2) Im **Holsystem** werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
 - a) gemischter Siedlungsabfall (§ 11),
 - b) Sperrmüll (§ 12),
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG (§ 13),
 - d) Altmetall (§ 13),
 - e) Altpapier (§ 14).

Im Holsystem werden die bereitgestellten Abfälle grundsätzlich am Grundstück abgeholt, soweit keine Sonderregelungen gelten oder der ZASO aus berechtigtem Grund einen anderen Bereitstellungsplatz festlegt bzw. zuweist (vgl. § 10 Abs. 7).

- (3) Im **Bringsystem** werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
 - a) Bioabfälle (§ 15),
 - b) Gefährliche Abfälle (§ 16),
 - c) Bau- und Abbruchabfälle (§ 17),
 - d) Textilabfälle (§ 18),
 - e) Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG, Altmetall und Altpapier zusätzlich zum Holsystem,
 - f) auf dem Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe außerdem Glas- und Kunststoffabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Abfälle entsprechend der behördlich genehmigten Abfallschlüssel.

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen (§ 19) anzuliefern.

- (4) Der ZASO weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den ZASO von den jeweils zuständigen privaten Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von

Verpackungen (VerpackG) eine getrennte Erfassung von Verkaufsverpackungen wie folgt durchgeführt wird:

- a) im Hol- und Bringsystem:
 - Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), dies wird über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des ZASO unter Beachtung der Bestimmungen des § 14 organisiert;
 - Leichtverpackungen i. S. des Verpackungsgesetzes;
- b) im Bringsystem:
Altglas.

(5) Zusätzlich können alle im Abs. 2 aufgeführten Abfälle (außer gemischte Siedlungsabfälle) aus privaten Haushaltungen auf den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des ZASO gemäß § 19 abgegeben werden.

(6) Die gemäß § 10 Abs. 7 und 8 getroffenen Sonderregelungen bleiben von den vorstehenden, insbesondere in Abs. 2, getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10 Bereitstellen der Abfälle und Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfallarten verwendet und bereitgestellt werden. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Brennende, glühende und heiße, selbst entzündliche Abfälle sowie Gegenstände, die die Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können (z. B. e-Zigaretten, Batterien, Akkumulatoren), dürfen nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die bereitgestellten Abfallbehälter müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Transponder dürfen nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Abfallbehälter ohne Transponder werden nicht entleert.
- (2) Abfälle, die der ZASO zu sammeln, einzusammeln und zu befördern hat, sind an der Grundstücksgrenze oder wenn eine Abholung an dieser nicht möglich ist, an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße geordnet bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt werktags in der Regel zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann durch den ZASO ein längerer oder kürzerer Entsorgungsrhythmus für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind an den bekanntgemachten Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück, am Fahrweg des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle und Abfallbehälter so bereitzustellen, dass die Entleerung bzw. das Verladen und der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet sind und Verkehrsbehinderungen so weit wie möglich vermieden werden. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. Selbst angebrachte Schlösser, Ketten oder Stangen, die dem Verschluss der Abfallbehälter dienen, sind vor dem Bereitstellen zur Entleerung zu entfernen.
- (4) Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behälter eindeutig zu kennzeichnen z. B. durch Anbringen eines Schildes/ Zettels, Wegnehmen oder Verschließen der Behälter. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen der Hausmüllbehälter zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (5) Lassen sich Abfallbehälter aufgrund vorhandener nicht normgerechter Verschlussysteme, übermäßiger Verdichtung oder Einfrierens der Abfälle sowie durch unsachgemäße Befüllung ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

- (6) Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Gegenstände sind unverzüglich, spätestens am Tag nach der Entleerung/Abholung, vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.
- (7) Im begründeten Einzelfall kann zur Erfassung und zum Transport der Abfälle eine Sonderregelung getroffen werden. Ist eine Sammlung in Abfallbehältern oder eine Bereitstellung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstückes nicht möglich oder nicht zumutbar – z. B. wenn mit den vorhandenen Entsorgungsfahrzeugen aufgrund von gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen Grundstücke nicht angefahren werden dürfen – kann der ZASO die Entsorgung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln. Die Bereitstellung der Abfälle, Säcke und Abfallbehälter hat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbaren Bereitstellungsplatz zu erfolgen. Der ZASO kann in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und dem beauftragten Dritten einen geeigneten Bereitstellungsplatz festlegen.
- (8) Vor dem Beginn von Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfallentsorgung vorübergehend einschränken, sind durch den Auftraggeber der Maßnahme mit dem ZASO und den beauftragten Dritten rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Der ZASO behält sich beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine einseitige Zuweisung vor.
- (9) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblichen Belange vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Abfuhr wird sobald als möglich nachgeholt.

§ 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle werden grundsätzlich im 14-täglichen Abfuhrhythmus eingesammelt. Der ZASO kann in begründeten Fällen einen längeren oder kürzeren Abfuhrhythmus festlegen. Zugelassene Hausmüllbehältnisse zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen sind die mit Transponder ausgestatteten Hausmüllbehälter und in Ausnahmefällen die mit dem amtlichen Aufdruck „ZASO – Abfallsack“ versehenen Hausmüllsäcke.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die zur Aufnahme des Hausmülls zugelassenen Hausmüllbehälter selbst zu beschaffen. Hausmüllbehälter mit elektronisch lesbarem Transponder können beim ZASO bzw. bei seinen beauftragten Entsorgungsunternehmen gekauft oder beim ZASO gemietet werden. Hausmüllbehälter ohne Transponder werden durch den ZASO gemäß § 6 Abfallgebührensatzung auf schriftlichen Antrag mit einem Transponder ausgestattet. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige darf Transponder nicht entfernen, beschädigen bzw. zerstören. Abfallbehälter ohne Transponder werden nicht entleert.
- (3) Die Anzahl und Größe der Hausmüllbehälter errechnet sich aus dem Mindestvolumen von 5 Liter pro Woche für jede Person im Haushalt bzw. Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 3 und 5. Es ist wenigstens ein Hausmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter für jede private Haushaltung und jeden anderen Herkunftsgebiet als private Haushaltung vorzuhalten.
- (4) Im ZASO sind für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen die nachfolgenden Hausmüllbehälter entsprechend der Euro-Norm EN 840 / DIN 30740 mit zwei bzw. vier Rädern, in den Farben schwarz, anthrazit, dunkelgrau, ausgestattet mit elektronisch lesbarem Transponder, zugelassen und zu verwenden:
 - Hausmüllbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,

- Hausmüllbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
- Hausmüllbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- Hausmüllbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Müllgroßbehälter mit mehr als 1.100 Liter Fassungsvermögen nach Genehmigung.

- (5) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen zur Beseitigung, insbesondere hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV, anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung eines Hausmüllbehälters durch mehrere private Haushaltungen und/oder andere Herkunftsgebiete als privaten Haushaltungen ist pro Grundstück möglich. Sie ist beim ZASO schriftlich zu beantragen. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist das Mindestvolumen nach § 11 Abs. 3 bei der Berechnung der Behältergröße zu berücksichtigen. Der ZASO kann auf Antrag für Großwohnanlagen mit besonderen Anforderungen abweichende Festlegungen treffen.
- (6) Zugelassen zum einmaligen Gebrauch sind die mit dem amtlichen Aufdruck „ZASO – Abfallsack“ versehenen Hausmüllsäcke. Amtliche Hausmüllsäcke können in den in § 10 Abs. 7 bestimmten Sonderfällen und auf Anordnung des ZASO genutzt werden. Darüber hinaus können sie genutzt werden, wenn kurzfristig so viele gemischte Siedlungsabfälle anfallen, dass diese nicht mehr in den zugelassenen Hausmüllbehältern entsorgt werden können. Das Gewicht ist auf max. 25 kg/Sack begrenzt. Die Hausmüllsäcke sind so zu befüllen, dass ein Zerreißen vermieden wird. Spitze oder scharfkantige Gegenstände, die die Säcke beschädigen oder das Entsorgungspersonal verletzen könnten, dürfen nicht lose beziehungsweise ungeschützt eingeworfen werden. Der Hausmüllsack ist zugebunden zur Entsorgung bereit zu stellen.
- (7) Fallen auf nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die unter anderem der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke und vergleichbare Grundstücke), Abfälle entsprechend §§ 11 bis 14 aus privaten Haushaltungen an, so kann beim ZASO schriftlich eine Abholung beantragt werden. Über Dauer und Umfang der Entsorgung entscheidet der ZASO.

§ 12 Erfassung von Sperrmüll

- (1) Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete als private Haushaltungen haben die Möglichkeit, bis zu 10 m³ Sperrmüll im Jahr ohne zusätzliche Gebühr entsorgen zu lassen.
- (2) Im Holsystem wird Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen bis zu zweimal jährlich abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Anmeldung ist per „Gelber Sperrmüllkarte“, Online-Formular/Bürgerportal, Fax oder E-Mail vorzunehmen. Die „Gelbe Sperrmüllkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (3) Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werkstage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht.

Der Sperrmüll ist am Abend vor bzw. am Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze oder wenn eine Abholung an dieser nicht möglich ist, an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße, bereitzustellen. Nach Bereitstellung des Sperrmülls hat der Antragsteller bis zur Abholung darauf zu achten, dass dieser weder von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut oder zerbrechliche Gegenstände nicht

zerstört bzw. andere Gegenstände dazu gestellt werden. Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind den Entsorgungsunternehmen direkt bei der Abholung zu übergeben.

Über die Anmeldung hinausgehende Abfallmengen bzw. unangemeldete Gegenstände werden nicht mitgenommen und sind unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Sofern der Bereitstellungsplatz durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Antragsteller zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.

- (4) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen die Möglichkeit, Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der Kundenkarte (Berechtigungsnachweis) anzuliefern. Pro Anlieferung ist eine Menge von max. 2,5 m³ zugelassen. Bei Mengen von mehr als 2,5 m³ pro Anlieferung ist der Sperrmüll am ABZ Wiewärthe anzuliefern.
- (5) Die Anlieferung durch gewerbliche Unternehmen sowie aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen ist an den Wertstoffhöfen nicht zugelassen. Es besteht die Möglichkeit, Sperrmüll kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe anzuliefern.
- (6) Bei einer Überschreitung der Menge nach Absatz 1 (10 m³ pro Jahr) i.V.m. Absatz 4 ist der Sperrmüll kostenpflichtig auf dem ABZ Wiewärthe anzuliefern.

§ 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall

- (1) Im **Holsystem** werden Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetall aus privaten Haushaltungen und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Abholung von Kleingeräten erfolgt nur gemeinsam mit mindestens einem angemeldeten und bereitstehenden Großgerät. Die Anmeldung ist schriftlich über die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“, Online-Formular/ Bürgerportal, Fax oder E-Mail) vorzunehmen. Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werkstage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht. Die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte und des Altmetalls am Bereitstellungsplatz gemäß § 12 Absatz 3 hat so zu erfolgen, dass ein getrenntes Aufladen der einzelnen Abfallfraktionen möglich ist. Wärmeüberträger, wie Kühlschränke, sind aufrechtstehend bereitzustellen. Die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (2) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte und Altmetall an den Wertstoffhöfen des ZASO anzuliefern. Leuchtstoffröhren aus privaten Haushaltungen können bei der mobilen Sammlung am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Andere Herkunftsgebiete als private Haushaltungen können gemäß ElektroG Elektro- und Elektronikgeräte sowie Leuchtstoffröhren an den Übergabestellen abgeben.

Die Abgabe von Leuchtstoffröhren ist auf 50 Stück täglich, bei sonstigen Geräten auf haushaltsübliche Mengen begrenzt. Bei Überschreiten der Mengen ist die Abgabe im Vorfeld mit dem ZASO abzustimmen.

§ 14 Erfassung von Altpapier

- (1) Das Altpapier wird im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus gesammelt. Änderungen im Abfuhrhythmus behält sich der ZASO vor.
- (2) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen stellt der ZASO für die Sammlung von Altpapier in privaten Haushaltungen jedem angeschlusspflichtigen Grundstück mindestens einen mit elektronisch lesbarem Transponder ausgestatteten Altpapierbehälter aus Kunststoff zur Verfügung. Die Altpapierbehälter sind Eigentum des ZASO. Sie verbleiben bei Um- bzw. Wegzug am jeweiligen Grundstück.
- (3) Es sind Altpapierbehälter (blauer Deckel, Kunststoff, elektronisch lesbarer Transponder) mit folgendem Volumen zugelassen:
 1. 120 Liter,
 2. 240 Liter,
 3. 1.100 Liter.
- (4) Anzahl und Behältergröße der Altpapierbehälter werden vom ZASO entsprechend des individuellen Aufkommens bestimmt. In Abhängigkeit von der Personenzahl/Menge sind Altpapierbehälter durch mehrere private Haushaltungen gemeinsam zu nutzen. Die gemeinsame Nutzung eines Altpapierbehälters durch mehrere private Haushaltungen und Gewerbe auf einem Grundstück ist möglich. Im Einzelfall kann der ZASO abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Auf jedem Grundstück ist das Aufstellen mindestens eines Altpapierbehälters durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu dulden. Altpapierbehälter sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Es ist untersagt, Altpapierbehälter zu beschädigen, indem Ketten, Haken, Verschraubungen, Ösen oder Ähnliches angebracht oder Löcher eingebracht werden. Der Anschlusspflichtige und der Benutzungspflichtige haften für schulhaft verursachte Schäden an den Altpapierbehältern sowie für Folgeschäden. Sie sind Gesamtschuldner.
- (6) Sofern in privaten Haushaltungen Mehrmengen an Pappen und Kartonagen anfallen, dürfen diese gebündelt neben den Altpapierbehältern zur Abholung bereitgestellt werden. Zusätzlich haben private Haushaltungen die Möglichkeit, Altpapier an den Wertstoffhöfen abzugeben. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Anschluss- und Benutzungspflichtige aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen können auf formlosen schriftlichen Antrag ihr Altpapier durch den ZASO einsammeln und verwerten lassen. Fallen größere als haushaltsübliche Mengen Altpapier (mehr als 1.100 Liter pro regulärem Abfuhrhythmus) in privaten Haushaltungen vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 des Verpackungsgesetzes an, bestimmt der ZASO die Anzahl und das Volumen der notwendigen Altpapierbehälter

§ 15 Erfassung von Bioabfällen

- (1) Die getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen erfolgt entweder im Bringsystem oder in eigenen Anlagen (Eigenkompostierung).
- (2) Die Eigentümer/Nutzungsberechtigten eines Grundstücks können einen Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht der Bioabfälle stellen, wenn sie diese in eigenen Anlagen verwerten (Eigenkompostierung). Der Antrag soll Angaben zur Grundstücksgröße, der Größe der Gartenfläche, der Personenzahl enthalten. Ihm sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn sich der Antragsteller verpflichtet, die anfallenden Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren und den daraus gewonnenen

Kompost auf dem Grundstück zu verwenden. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen, befristet oder unter den Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (3) Wird die Eigenkompostierung von getrennt zu sammelnden Bioabfällen nicht durchgeführt, beziehungsweise ist diese nicht möglich, sind die Bioabfälle durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZASO oder auf den dafür ausgewiesenen Abfallannahmestätten (§ 19) zur Verwertung anzuliefern.
- (4) Gartenabfälle (Grünabfall) aus privaten Haushaltungen werden vom ZASO an den Grünabfallannahmestätten angenommen. Die gebührenfreie Jahresmenge ist je Haushalt auf 10 m³, je Anlieferung auf maximal 2,5 m³ beschränkt. Für den Nachweis der Herkunft der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist am Annahmestand eine Kundenkarte (Berechtigungsnachweis) vorzulegen. Für die Anlieferung von mehr als 10 m³ je privater Haushaltung werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben. Die Benutzungsordnungen der jeweiligen Grünabfallannahmestätten sind zu beachten.
- (5) Die Anlieferung von Grünabfällen durch Privatpersonen kann auch über Begleitscheine erfolgen, wenn sogenannte „Drittbeauftragte“ mit der Entsorgung beauftragt werden. In diesem Fall übernimmt eine dritte Person oder ein Unternehmen im Auftrag des Abfallbesitzers die Anlieferung; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt jedoch beim ursprünglichen Abfallbesitzer. Dabei ist sicherzustellen, dass der Drittbeauftragte über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und die Herkunft der Abfälle eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (6) Für die Wohnungsverwaltungen im Verbandsgebiet kann auf schriftlichen Antrag die Festlegung eines abweichenden Mengenkontingentes erfolgen.

§ 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen

- (1) Die mobile Kleinmengensammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt halbjährlich im Bringsystem (Schadstoffmobil) und an den veröffentlichten Terminen auf den Wertstoffhöfen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im ABZ Wiewärthe Pößneck.
- (2) Die gefährlichen Abfälle sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben. Pro Sammlung bzw. Sammeltag dürfen von einem Anschluss- und Benutzungspflichtigen höchstens 100 Kilogramm gefährliche Abfälle am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die gefährlichen Abfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 25 Kilogramm, das Gesamtvolumen 25 Liter nicht übersteigen. Die Abfälle müssen unvermischt und getrennt nach Abfallart angeliefert werden. Flüssige und staubende Stoffe sind in dicht schließenden Behältnissen mit Inhaltsangabe abzugeben. Bei Anlieferungen an der Schadstoffannahmestelle gilt die aktuell gültige Benutzungsordnung des ABZ Wiewärthe.
- (3) Die Anlieferung von Kleinmengen bis 500 kg aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen an der Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im ABZ Wiewärthe ist beim ZASO schriftlich zu beantragen. Für die Entsorgung werden Gebühren gemäß Abfallgebührensatzung des ZASO erhoben.
- (4) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden nur am ABZ Wiewärthe angenommen.

§ 17 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am ABZ Wiewärthe und auf den vom ZASO dafür bekannt gemachten Wertstoffhöfen abgegeben werden. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können nach gesonderter Absprache am ABZ Wiewärthe abgegeben werden. Die für das ABZ Wiewärthe geltende Benutzungsordnung ist bei der Anlieferung zu beachten.
- (2) Bei der Entsorgung von Bauabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten.

§ 18 Erfassung von Textilabfällen

- (1) Textilabfälle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung sind von den Überlassungspflichtigen auf den Wertstoffhöfen anzuliefern (Bringsystem), soweit diese nicht einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung überlassen werden.
- (2) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwertung dürfen ausschließlich Textilien überlassen werden, die frei von Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Schimmel sind und sich in sauberem, trocknem und intaktem Zustand befinden. Textilabfälle sind in zugebundenen Säcken verpackt zu überlassen, wobei das Gewicht der Säcke zwanzig Kilogramm nicht übersteigen soll. Schuhe sind paarweise zu bündeln.

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der ZASO betreibt selbst bzw. durch beauftragte Dritte Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmestände für die Annahme von Abfällen sowie das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe (ABZ) in Pößneck (unter anderem Umschlagplatz für Kleinanlieferer, Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen). Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch entsprechende Benutzungsordnungen geregelt. Die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden auf der Webseite des ZASO (<https://www.zaso-online.de>) bekannt gemacht.
- (2) Werden ausgeschlossene Abfälle (§ 4 der Satzung) angeliefert, haftet der anliefernde Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. der mit der Beförderung Beauftragte für die Folgen und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben. Die Abfälle sind auf eigene Kosten zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der ZASO zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, nachfolgende Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;

2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;
3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheiraten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;
5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 5 und 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben;
6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben;
7. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Behältergröße der vorhandenen Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen;
8. von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebührenzahlung).

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der ZASO nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.

(3) Die Kreisverwaltungen und Kommunen unterstützen den ZASO bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(4) Die Kreisverwaltungen und Kommunen müssen den ZASO frühzeitig vor Beginn über Maßnahmen informieren, von denen eine Beeinträchtigung bzw. Verhinderung von Abläufen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgehen kann.

(5) Die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung des ZASO als Träger öffentlicher Belange, insbesondere in Genehmigungsverfahren, bleibt davon unberührt.

§ 21 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229).

§ 22 Abfallgebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Abfallgebühren nach Maßgabe seiner Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Die Abfallwirtschaftssatzung und deren Änderungssatzungen werden im elektronischen "Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla" auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zaso-online.de> unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen-Amtsblatt“ bekannt gemacht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle in der Wohlfahrtstraße 7, 07381 Pößneck kostenfrei eingesehen werden. Ein Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes ist gegen Kostenerstattung erhältlich.
- (2) Soweit Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie in der Geschäftsstelle ausgelegt werden. Beginn, Ende und Orte der Auslegung sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Pläne, Karten oder Zeichnungen sind mit den übrigen Teilen der Satzung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Zusätzlich sind Veröffentlichungen und Hinweise in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder möglich:

„Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und

im „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“ für den Landkreis Saale-Orla.

- (4) Die Benutzungsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen werden an deren Standort bekannt gemacht.
- (5) Die sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zaso-online.de>.

Der ZASO kann zusätzlich dringende Bekanntmachungen in der ortsüblichen Tageszeitung oder anderen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich regional erscheinenden Zeitungen, vornehmen.

- (6) Ergänzend gibt der ZASO jährlich ein Abfallterminheft heraus, aus dem sich Abfuhrtermine, Öffnungszeiten, Standorte und Standzeiten sowie Hinweise für die ordnungsgemäße Überlassung von Abfällen und nähere Erörterungen zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung entnehmen lassen. Diese Informationen können ebenfalls über die Internetseite (www.zaso-online.de) und ZASO-Abfall-App eingesehen werden.

§ 24 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Der ZASO ist gemäß § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG berechtigt, die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegebenenfalls durchzusetzen. Insbesondere gilt dies für die Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflichten und der damit zusammenhängenden Pflicht zur Vorhaltung ausreichenden Behältervolumens, der technischen Ausstattung mit einem Behälteridentifikationssystem und für die (getrennte) Überlassung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die in Absatz 3 genannt sind, werden gemäß § 23 Abs. 2 des ThürKGG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 der ThürKO als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt oder nach § 4 Abs. 2 im Rahmen des Holsystems vom Einsammeln, Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder dem ZASO zur Entsorgung überlässt;
 2. entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1, 3, 4 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger seine Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem ZASO überlässt und/oder die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 die Abfälle durchsucht und/oder Abfälle entfernt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 den ihm obliegenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt, insbesondere die erforderlichen Angaben, Nachweise und Anzeigen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbringt;
 6. entgegen § 8 Abs. 3 das Aufstellen von Behältern unterlässt und das Betreten der Grundstücke verweigert;
 7. entgegen § 9 seine Abfälle nicht getrennt den entsprechenden Erfassungssystemen zuführt;
 8. entgegen § 10 seine Abfälle oder Abfallbehälter nicht entsprechend zur Entsorgung bereitstellt;
 9. entgegen § 11 die entsprechend zugelassenen und zu verwendenden Hausmüllbehälter nicht anschafft oder verwendet sowie auf einem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung anfallen, nicht mindestens einen zugelassenen Hausmüllbehälter vorhält;
 10. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 seinen Sperrmüll nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 11. entgegen § 13 Abs. 1 seine Elektro- und Elektronikgeräte und sein Altmetall nicht entsprechend zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 12. entgegen § 14 sein Altpapier nicht entsprechend zur Verwertung andient;
 13. entgegen § 16 seine gefährlichen Abfälle andient;
 14. entgegen § 18 Abfälle nicht dem ZASO zur Verwertung andient;
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach anderen Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere der § 24 ThürAGKrWG und § 69 KrWG, bleiben davon unberührt.

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 26 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) vom 28.07.2023 außer Kraft.

Pößneck, den 05.12.2025

gez. Michael Modde
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)

Historie

Beschlussdatum	Beschluss-Nummer	Veröffentlichung	Inkrafttreten am
20.10.2025	52/2025	05.12.2025 im elektronischen Amtsblatt des ZASO (2025_03_Amtsblatt_elektronische-Ausgabe_2025-12-05.pdf)	01.01.2026